Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Ausweisung der Ausländer Joseph Kaufmann, Johann Neve und Peter Hauser.

(Vom 15. Dezember 1884.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Antrages der Regierung von Zürich, die Ausweisung der Ausländer Joseph Kaufmann, Johann Neve und Peter Hauser, sämmtlich gegenwärtig in Zürich wohnhaft, aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft bezweckend;

in Betracht:

daß diese drei Individuen die von Stellmacher und Kammerer in Deutschland und Oesterreich verübten Raub- und Mordthaten, sowie auch die genannten Verbrecher öffentlich belobt, mit deren Handlungen sich selbst solidarisch erklärt und ihre Parteigenossen zur Nachahmung dieses Beispieles aufgemuntert haben;

daß speziell Neve im Besitze falscher Ausweisschriften befunden worden ist und derselbe nach einander die falschen Namen Jean Court, Ernest Stevens, Peter Jensen und Piotra Warchatowskiego geführt hat;

daß insbesondere anläßlich einer Haussuchung bei Kaufmann Pulver und Bestandtheile zur Herstellung explodirender Stoffe gefunden worden sind;

daß hienach deren Ausweisung im Interesse der öffentlichen Sicherheit als geboten erscheint;

in Anwendung von Art. 70 der schweizerischen Bundesverfassung,

beschließt:

I. Es werden aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewiesen:

1) Joseph Kaufmann, von Bludenz (Vorarlberg), geboren 1841, Mechaniker, verheirathet, Vater von zwei Kindern, von seiner Frau getrennt lebend;
2) Johann Neve, von Uellvesbüll (Schleswig), geboren 1846, unverheirathet, Schreiner, alias Jean Court, Ernest Stevens, Peter Jensen und Piotra Warchatowskiego;
3) Peter Hauser, von Tuttlingen (Württemberg), geboren 1859, Messerschmied.

II. Dieser Beschluß wird dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, sowie der Regierung des Kantons Zürich mitgetheilt, mit der Einladung an letztere, denselben den genannten Individuen nebst Art. 63, litt. a des Bundesstrafrechtes von 1853 zu eröffnen und hierauf deren Ausweisung zu vollziehen, sowie hierüber dem Bundesrathe Bericht zu erstatten.

III. Dieser Beschluß ist in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 15. Dezember 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesrathsbeschluß betreffend die Ausweisung der Ausländer Joseph Kaufmann, Johann Neve und Peter Hauser. (Vom 15. Dezember 1884.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1884
Band Volume Volume	4
Heft Cahier Numero	61
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	20.12.1884
Seite Page Pagina	694-695
Ref. No	10 012 570

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.